

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) jeweils neuester Fassung sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sind diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einem Unternehmer nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie dennoch Anwendung, wenn er die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Auf Verlangen werden die AGB des Verkäufers dem Kunden zugesandt.
2. Gegenüber unternehmerischen Kunden gelten ergänzend – sofern sie unseren Bedingungen nicht widersprechen – die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere die „Tegernseer Gebräuche“ in der jeweils gültigen Fassung mit ihrem Anhang.
3. Der Verkäufer liefert ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Andere Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.
4. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt das des Verkäufers.
5. Der Verkäufer darf die AGB einseitig ändern. Im unternehmerischen Verkehr gelten die geänderten AGB für noch nicht erfolgte Lieferungen auch bei bereits bestehenden Verträgen oder Dauerschuldverhältnissen.
6. Der Verkäufer darf Lieferungen und Leistungen auch durch Beauftragte oder sonstige Dritte erbringen.
7. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### § 2 Angebote, Lieferfristen und -termine

1. Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, daß der Verkäufer die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung aus mindestens grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hat. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist kalendermäßig bestimmt, so ist die Lieferung rechtzeitig, wenn sie innerhalb üblicher Geschäftszeiten des letzten Tages der Frist erfolgt. Wird eine Lieferung zu einer oder bis zu einer bestimmten Tagesstunde vereinbart, so handelt es sich hierbei stets um eine angestrebte Lieferzeit. Eine Überschreitung von bis zu 8 Stunden begründet keinen Verzug. Im Falle des Verzuges oder einer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung des Verkäufers stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz wegen Verzug oder Unmöglichkeit kann aber nur gefordert werden, soweit die Leistungsstörung auf mindestens grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt nicht für Verletzungen von Kardinalpflichten.

### § 3 Preise

1. Es gelten die im jeweiligen Angebot aufgeführten Entgelte. Ist die Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen, gilt als Preis der enthaltene Betrag zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Änderungen des Kunden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
2. Der Verkäufer liefert im unternehmerischen Verkehr zu den jeweils gültigen Preisen im Zeitpunkt der Lieferung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie als freiverladene Abgangsart der Ware.
3. Im nichtunternehmerischen Verkehr darf der Verkäufer bei einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluß oder einer erst nach über 4 Monaten tatsächlich erfolgten Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Preise erhöhen. Die Erhöhung darf nur Kostensteigerungen umfassen, die aus Erhöhungen der Einkaufspreise, Lohn- und Materialkosten, Mehrwertsteuererhöhungen oder Erhöhungen solcher Kosten wie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten resultieren, die nach dem Sinn und Zweck der zugrundeliegenden Bestimmung vom Kunden zu tragen sind. Liegt die Preissteigerung um mehr als 20 % über der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, steht dem Kunden ein unverzüglich, spätestens innerhalb 5 Tagen nach Zugang des neuen Preises, geltend zu machendes Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Die Entgegennahme der Ware in Kenntnis der Preiserhöhung schließt den Rücktritt aus.

### § 4 Lieferung und Gefahrenübergang

1. Für die Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort. Mit der Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten.
2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen und unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Käufer für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten, die vom Käufer zu vertreten sind, werden diesem berechnet.
3. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muß, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat. Unvorhersehbare, unabwendbare, außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoiheilige Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw., die ihre Ursache nicht in der Sphäre des Verkäufers haben, befreien ihn für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit in vollem Umfang von der Lieferpflicht.

### § 5 Zahlung

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren in bar bei Empfang zu zahlen. Bei Anlieferungen durch den Verkäufer ist die Zahlung vor der Lieferung zu erbringen.
2. Andere Zahlungsmodalitäten sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel, Schecks, Abtretungen anderer Ansprüche, Belastungsbelege im Rahmen von Kreditkartensystemen o. ä. werden stets nur erfüllungshalber, jedoch nicht an Erfüllung Statt herangezogen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für etwa später fällige Papiere, verlangen.
3. Rechnungen werden über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages der Ware erteilt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.
4. Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet. Bei laufenden Geschäftsverbindungen gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, daß der Kaufpreis nach Wahl des Käufers entweder innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen ist. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, daß das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierungsfähig ist nur der reine Warenwert einschließlich Mehrwertsteuer, ohne Fracht und Verpackung.
5. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Der Zins beträgt mindestens 2 % über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, daß der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. § 353 HGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest sowie fehlender Befriedigung erfüllungshalber hereingenommener Sachen oder Rechte ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fälligzustellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel, Schecks oder sonstiger Rechte Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem gemäß § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB als unerheblich zu bezeichnenden Umfang als berechtigt erweist. Im übrigen darf der Käufer im Falle einer fristgerecht erhobenen, berechtigten Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 459 Abs. 1 BGB nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teils der Lieferung entspricht.
8. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Im unternehmerischen Verkehr gilt das gleiche auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
9. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
10. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

### § 6 Gewährleistung, Haftung

1. Offensichtliche Mängel sind innerhalb 2 Wochen schriftlich zu rügen. Die Frist beginnt mit Lieferung und wird mit Absendung der Anzeige gewahrt. Ist der Kunde Unternehmer, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB.

2. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB müssen grundsätzlich als Zusicherung im Vertrag schriftlich und ausdrücklich bezeichnet werden. Die Bezugnahme auf DIN-Normen oder andere nationale oder internationale Standards beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses und begründet keine Zusicherung durch den Verkäufer.
3. Anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wird lediglich das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Schlägt das eine oder das andere fehl, lebt das Recht auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder nach ausdrücklichem Wunsch des Käufers auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufes) wieder auf.
4. Die Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Folgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Neben- oder sonstigen Sorgfaltspflichten, unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf mindestens grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter, Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht bei zugesicherten Eigenschaften sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten.

### § 7 Eigenschaften des Holzes

1. Die Verwendbarkeit und Verwendung sämtlicher vom Verkäufer gelieferten Waren ist grundsätzlich allein Sache des Käufers. Die Einholung fachmännischer Rates obliegt ihm.
2. Insbesondere für Holz, andere Naturprodukte und aus ihnen hergestellten Erzeugnissen sind die naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale stets zu beachten. Der Käufer hat seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder eine Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderungen.
4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstandenen und /oder künftig entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungszubereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungs-befugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Käufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Ebenso darf der Verkäufer die Abtretung offenlegen und Zahlung von den Schuldnern an sich verlangen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die unter Vorbehaltsgegenstand stehende Ware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eingetretener oder drohender Überschuldung, die zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens berechtigen würden, Durchführung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder einem Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten (Sicherungswert) die Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % (Deckungsgrenze), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Der Sicherungswert ist dabei nach dem Schätzwert des Sicherungsgutes zu bestimmen. Ein Freigabeanspruch besteht, wenn der Schätzwert 150 % des Wertes der gesicherten Forderungen übersteigt. Der Zuschlag von 50 % gilt auch, soweit abgetretene Forderungen als Sicherheit dienen. Das Sicherungsgut wird nur insoweit berücksichtigt, als Dritte kein vorrangiges Sicherungsrecht, z.B. einen Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht, haben. Bei abgetretenen Forderungen werden nur die erworbenen und diese nur insoweit berücksichtigt, als sie nicht einredebehaftet sind und / oder ihnen keine aufrechenbaren Forderungen gegenüberstehen.
11. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

### § 9 Bauelemente

Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Demontage von Bauelementen, so sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar für die allgemeinen Vertragsbedingungen, für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B) und die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C), Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen.

### § 10 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

### § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma.

### § 12 Erfüllungsort für Zahlungen

Erfüllungsort für Zahlungen des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des Käufers ist der Sitz des Verkäufers in Berlin.

### § 13 Gültigkeit der Bedingungen

1. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten werden.
2. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der wegfallenden Klausel am nächsten kommt.